

SCHULGEMEINDE



LANGRICKENBACH

# Schulwegreglement

Erstellt durch Robyn Fera

- Genehmigt am 03. April 2025 durch die Schulbehörde
- Korrigiert und durch die Schulbehörde genehmigt 31.03.2026

## **1. Grundsatz**

Die Schulbehörde ist daran interessiert, dass die Schüler ihren Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad bewältigen. Der tägliche Schulweg zu Fuss verbessert ihre physische Verfassung, lehrt sie mit den Gefahren des Strassenverkehrs umzugehen und ermöglicht soziales Lernen.

## **2. Grundlagen**

Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schülertransport vor (§ 25 des Gesetzes über die Volksschule).

Der Schulbus ist eine Dienstleistung der Schulgemeinde Langrickenbach. Die Schulgemeinde organisiert einen Transport, wenn der Schulweg für das betreffende Kind unzumutbar ist.

Für die Aufsicht über den Schulweg, sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Bei unzumutbaren Schulwegen ist die Behörde bestrebt, in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde die Verkehrsgefahren so weit als möglich herabzusetzen.

Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus.

## **3. Allgemeine Bestimmungen**

(3.1) Ein Anrecht auf Schulbusfahrten gemäss den unten aufgeführten Kriterien haben Kindergartenkinder und Primarschüler/innen der 1. & 2. Klasse.

(3.2) Wege unter 1 Kilometer gelten grundsätzlich als zumutbar. Die konkrete Zumutbarkeit wird im Einzelfall beurteilt.

(3.3) Ausnahmefahrten aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes können durch die Eltern bei der Schulleitung schriftlich begründet beantragt werden.

## **4. Weitere bewilligte Transporte**

(4.1) Kindergärten und Primarschulen, welche den Schwimm-Unterricht während den regulären Unterrichtszeiten besuchen.

(4.2) Unterricht, welcher nicht an den Standorten erteilt werden kann.

(4.3) In Einzelfällen, bei dem die Schüler den Schulstandort während den Unterrichtszeiten zu wechseln haben.

(4.4) Für Fahrten von Schulreisen, Projektarbeiten, Ausflügen und dergleichen, kann der Schulbus ebenfalls benutzt werden, aber der ordentliche Schülertransport darf davon nicht gestört werden.

## **5. Instanzen / Organisation**

(5.1) Die Schulleitung listet diejenigen Kinder auf, welche im neuen Schuljahr mit dem Schulbus transportiert werden und teilt dies den Eltern schriftlich bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres mit.

(5.2) Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit der Schulbusleitung die Sammelplätze fest und teilt die Kinder diesen zu.

(5.3) Anträge für Schulbus-Transporte der Kinder können von den Eltern oder von Lehrpersonen nur bei der Schulleitung eingereicht werden.

(5.4) Alle Schulbus-Transporte werden im Rahmen des vorliegenden Schulbus Reglements und des bewilligten Budgets durch die Schulbehörde abschliessend bewilligt.

(5.5) Es ist den Schulbusfahrer/innen, ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht erlaubt, Kinder ohne Schulbus Berechtigung zu transportieren.

(5.6) Im Weiteren gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen.

## **6. Verpflichtungen der Eltern/Erziehungsberechtigten und Kinder / Sanktionen**

(6.1) Die Kinder müssen pünktlich zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Sammelplatz bereitstehen. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport von Kindern zur Schule, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

(6.2) Die Busfahrerin / der Busfahrer informiert die Eltern über Klapp, wenn ein Kind ohne Abmeldung nicht für den Schulbus-Transport erschienen ist. Während den Schulbusfahrten konzentrieren sich die Busfahrerinnen und Busfahrer auf die Strassen und sind nicht am Handy. Entsprechend werden in dieser Zeit weder telefoniert noch Klappnachrichten versendet. Telefonieren über Headset ist erlaubt, aber nicht Pflicht.

(6.3) Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.

(6.4) Das Ein- und Aussteigen findet an den zugewiesenen und wohnortsüblichen Haltestellen statt.

(6.5) Änderungen wegen Teilnahme am Mittagstisch muss schriftlich per Klapp bei der Schulbusleiterin gemeldet werden.

(6.6) Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrer/innen Folge zu leisten.

(6.7) Die Bushaltestellen sind unbeaufsichtigt. Trotzdem gelten die allgemeinen Regeln für Anstand.

(6.8) Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen, Kinder, die sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrer/innen halten, oder sich nicht gebührend verhalten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrer/in an die Eltern (mit Information an die Schulleitung)
2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulleitung
3. Einwöchiger Ausschluss vom Schulbus-Transport durch die Schulbehörde (schriftlicher Verweis)
4. Die Schulbehörde legt einen zeitlich Begrenzten Ausschluss vom Schulbustransport fest. (schriftlicher Verweis).

(6.9) Eltern können ihr Kind jederzeit schriftlich vom Schulbus-Transport abmelden.

## **7. Gültigkeit**

Dieses Schulwegreglement tritt ab Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.